

Tennisclub Herbrechtingen



SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Tennisclubs

- 1.1 Der Verein wurde im Jahr 1974 gegründet und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Heidenheim an der Brenz unter der Registrier-Nummer 336 eingetragen.
- 1.2 Der Verein führt den Namen TC Herbrechtingen e.V.
- 1.3 Sitz des Vereins ist Herbrechtingen.
- 1.4 Das Wahrzeichen des Vereins sind 2 Tennisschläger (siehe Anlage).

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist es, den Tennissport zu pflegen.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 2.5 Notwendige Aufwendungen können nach Maßgabe der Vorschriften des öffentlichen Dienstes ersetzt werden.
- 2.6 Geleistete Mitgliedsbeiträge werden bei Auflösung des Vereins oder bei Ausscheiden des Mitgliedes nicht zurückerstattet

§ 3 Verbandszugehörigkeit

- 3.1 Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landes-Sport-Bund e.V. (WLSB) und des Württembergischen Tennis-Bund e.V. (WTB).
Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und des WTB.

§ 4 Geschäftsjahr

- 4.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

5.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

Der Verein besteht aus

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- jugendlichen Mitgliedern
- in Ausbildung befindlichen Mitgliedern bis zum 23. Lebensjahr
- Ehrenmitgliedern

5.2 Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

5.3 Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins, ohne Stimmrecht.

5.4 Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

5.5 In Ausbildung befindliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, in einem Ausbildungsverhältnis stehen oder sich in schulischer Ausbildung bzw. in einem Studium befinden. Der Abschluss der Ausbildung ist dem Verein unaufgefordert zu Beginn des folgenden Geschäftsjahres mitzuteilen. (siehe 5.2)

5.6 Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein, den Tennissport oder dem Sport überhaupt, verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

6.1 Die Beitrittserklärung zum Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.

6.2 Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit. Die Entscheidung ist dem Antragssteller schriftlich mitzuteilen.

6.3 Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.

6.4 Bei der Aufnahme von Mitgliedern müssen die vorhandenen Spielmöglichkeiten berücksichtigt werden.

§ 7 Rechte des Mitgliedes

7.1 Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

7.2 Passive Mitglieder dürfen die für die Sportausübung vorgesehenen Einrichtungen nicht benutzen.

7.3 Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind gleichberechtigt im passiven Wahlrecht.

7.4 Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind gleichberechtigt im aktiven Wahlrecht.

§ 8 Pflichten des Mitgliedes

8.1 Für die Mitglieder sind diese Satzungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.

8.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht.

8.3 Alle Mitglieder sind zur festgelegten Beitragszahlung verpflichtet.

§ 9 Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen, sonstige Gebühren

9.1 Diese werden durch die Hauptversammlung festgesetzt.

9.2 Wenn nicht anderes festgelegt wird, ist die Aufnahmegebühr nach schriftlicher Bestätigung der Mitgliedschaft fällig.

9.3 Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu zahlen und ist spätestens 4 Wochen nach der Hauptversammlung fällig, auch wenn die Mitgliedschaft im Laufe des Geschäftsjahres endet.

9.4 Umlagen können nur mit einer Zweckbindung durch die Hauptversammlung beschlossen werden und sind bei Austritt aus dem Verein nicht rückforderbar.

9.5 Für Nichtmitglieder gelten die festgesetzten Gebühren.

9.6 Arbeitslose, Erwerbslose, Behinderte (mit mindestens 50 % Behinderung) und Mitglieder, die wieder in eine Ausbildung eintreten müssen, können auf Antrag Beitragsermäßigung durch den Vorstand erhalten.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

10.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt oder Ausschluss.

10.2 Der Austritt, sowie sämtliche Vertragsänderungen können nur durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.

10.3 Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden, wenn das Mitglied

- mit der Zahlung seiner Verpflichtung dem Verein gegenüber länger als 1 Jahr im Rückstand ist,
- die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins verletzt,
- Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
- sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält oder grob gegen den sportlichen Anstand verstößt.

10.4 Das Mitglied ist vor einem Ausschluss vom Vorstand anzuhören.

10.5 Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

10.6 Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb 2 Wochen Berufungsrecht zu. Die Berufung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitgliedes.

10.7 Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§ 11 Disziplinarangelegenheiten

11.1 Zuständig für Disziplinarangelegenheiten ist der Vorstand.

11.2 Disziplinarangelegenheiten sind Verstöße und Verfehlungen gegen

- die Satzung und die satzungsmäßig erlassenen Bestimmungen des WLSB, DTB, WTB und Vereins,
- die Anordnungen des Vereins und seiner Organe,
- den sportlichen Anstand,
- die Ehre und das Ansehen aller mit dem Tennissport befassten Personen und Organe.

11.3 Es können folgende Strafen verhängt werden:

- Verwarnung,
- Ausschluss auf bestimmte Zeit,
- Spielverbot.

11.4 Bevor eine Strafe ausgesprochen wird, ist der Betroffene anzuhören. Die Begründung für die Strafe muss schriftlich erfolgen und wird im Vorstandsbericht erwähnt.

§ 12 Zusammensetzung von Organen und Ausschüssen im Verein

12.1 Das Verhältnis männlicher zu weiblicher Besetzung sollte der Mitgliedstruktur des Vereins entsprechen.

§ 13 Organe des Vereins

13.1 Organe des Vereins sind:

- 1. die Hauptversammlung
- 2. der Vorstand

13.2 Alle Ämter im Verein werden ehrenamtlich ausgeübt.

13.3 Voraussetzung für die Wahl zu einem Vereinsorgan und die Ausübung eines solchen Amtes ist die Vollendung des 18. Lebensjahr und die Mitgliedschaft im Verein.

13.4 Wiederwahl ist möglich.

§ 14 Hauptversammlung

14.1 Die Hauptversammlung muss innerhalb des ersten Vierteljahres jedes Geschäftsjahres durchgeführt werden.

14.2 Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, durch Veröffentlichung in der Tageszeitung, in der Buigenrundschau und durch schriftliche Einladung an die Mitglieder mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einberufen. Einladung per E-Mail ist möglich.

14.3 In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein dahingehender schriftlicher Antrag von 20% der Vereinsmitglieder gestellt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Hauptversammlung beträgt 4 Wochen. Die Einladung erfolgt nach Maßgabe des Punktes 14.2

14.4 Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung zu stellen. Die Anträge zur Hauptversammlung müssen 2 Wochen vor der Hauptversammlung beim Vorsitzenden schriftlich mit Begründung eingegangen sein.

14.5 Durch Beschluss einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Tagesordnung erweitert, ergänzt oder geändert werden.

14.6 Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In allen Hauptversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht bewertet.

14.7 Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, sobald der Wahl durch offene Abstimmung auch nur von einem Mitglied widersprochen wird.

14.8 Zu Beschlüssen über eine Änderung der Satzung sowie über eine Veräußerung oder dauernde Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen, bedarf es einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Diese Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn die Änderungen unter Angabe der betroffenen Bestimmungen im vorgeschlagenen Wortlaut in der Tagesordnung angekündigt waren.

14.9 Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Vorstand

15.1 Dem Vorstand gehören an:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schatzmeister
- Schriftführer
- Sportwart
- Jugendwart
- Pressewart
- (Mitgliederreferent Breitensport)
- Anlagenwart
- Vergnügungswart

15.2 Die Vorstandmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Es stehen jeweils die Hälfte der Vorstandmitglieder für eine Periode zur Wahl.

-Wahlgruppe I:

1. Vorsitzender
Schatzmeister
Sportwart
Pressewart
Anlagenwart

-Wahlgruppe II:

2. Vorsitzender
Schriftführer
Jugendwart
Vergnügungswart

(Mitgliederreferent Breitensport)

15.3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide können den Verein allein vertreten.

15.4 Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und leitet dessen Geschäfte. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

15.5 Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder des Vorstandes verlangt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung ist zulässig,

- a) als Eilentscheidung

- b) im Umlaufverfahren, wobei ein Beschluss nur zustande kommt, wenn er einstimmig erfolgt.

15.6 Von allen Sitzungen der Ausschüsse sind der 1. oder 2. Vorsitzende rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Sie sind berechtigt, an den Sitzungen aller Ausschüsse beratend teilzunehmen.

15.7 Für besondere Aufgaben können vom Vorstand zusätzliche Ausschüsse gebildet werden. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Tätigkeiten müssen geregelt sein.

15.8 Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode zurück, ernennt der Vorstand kommissarisch bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied. Scheidet der Vorsitzende aus, tritt an seine Stelle sein Stellvertreter.

15.9 Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 16 Ausschüsse

16.1 Ausschüssen gehören mindestens 3 Mitglieder an. Vorstand und Ressortleiter sind berechtigt, Ausschüsse zu bilden.

16.2 Sitzungen der Ausschüsse sind protokollpflichtig.

16.3 Der Jugendsprecher wird durch die Jugendversammlung, die einmal jährlich stattfindet, gewählt. In der Jugendversammlung haben alle Jugendlichen aktives und passives Stimmrecht.

16.4 Folgende Ausschüsse können gebildet werden:

a) Sportausschuss:

- Sportwart –
- Jugendwart als sein Stellvertreter
- Vertreter der Mannschaftsspieler
- Vereinstrainer - (Mitgliederreferent Breitensport)

b) Jugendausschuss:

- Jugendwart
- Sportwart als sein Stellvertreter
- Jugendsprecher
- Vereinstrainer

- 1 weiteres Mitglied (Elternteil)

§ 17 Rechnungsprüfer

17.1 Die 2 Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

17.2 Sie dürfen keinem Organ oder Ausschuss des Vereins angehören.

17.3 Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kasse und die Vermögensverwaltung des Vereins zu prüfen. Sie geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über den Jahresabschluss, den sie durch ihre Unterschrift bestätigen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

17.4 Den Rechnungsprüfern ist uneingeschränkt Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu gewähren.

17.5 Die Prüfung der Kasse und des Jahresabschlusses müssen mindestens 2 Rechnungsprüfer vornehmen.

§ 18 Ordnungen

18.1 Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung.

18.2 Diese wird vom Vorstand beschlossen.

18.3 Sie besteht aus:

- allgemeiner Geschäftsordnung
- Spiel- und Platzordnung
- Ranglistenordnung
- Clubhausordnung
- Jugendordnung

§ 19 Auflösung des Vereins

19.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültig abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

19.2 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Vereins. Wird diese Zahl nicht erreicht, so kann eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim mit Ja oder Nein erfolgen.

19.3 Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

19.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Herbrechtingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Tennissports zu verwenden hat.